



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Stefan Löw AfD**
vom 15.02.2024

Rundschreiben innerhalb von bayerischen Behörden, Verwaltungen, Kommunen und Schulen zur Teilnahme an Demonstrationen gegen rechts, Fridays for Future oder anderen Demonstrationen

Es häufen sich die Berichte darüber, dass innerhalb von bayerischen Behörden, Verwaltungen, Kommunen und Schulen Rundschreiben kursieren, in denen Vorgesetzte ihre Mitarbeiter dazu auffordern, sich an Demonstrationen gegen rechts, Fridays for Future oder anderen Demonstrationen zu beteiligen. Wenn in den genannten Einrichtungen zu politischen Themen Stellung genommen wird, stellt sich die Frage der rechtlichen Zulässigkeit, besonders mit Blick auf ein etwaiges Neutralitätsgebot staatlicher Organe. Der jüngste Fall ereignete sich in Augsburg. Dort versendete die Oberbürgermeisterin einen Brief an ihre Mitarbeiter, in dem sie diese aufforderte, an einer Demonstration gegen rechts teilzunehmen. Konkret heißt es in dem Schreiben laut diesem Bericht auf <https://reitschuster.de/post/unions-ob-setzt-mitarbeiter-unterdruck-auf-demo-zu-gehen/>: „Als Stadtverwaltung sind wir eine wichtige Säule der Demokratie. Wir setzen uns tagtäglich für ein funktionierendes Gemeinwohl ein. Mehr denn je sind auch wir gefragt, sie aktiv zu verteidigen und zu stärken. Deshalb rufe ich Sie alle dazu auf, sich an der Demonstration für unsere Demokratie am 3. Februar am Rathausplatz zu beteiligen.“ Weiter schreibt die Oberbürgermeisterin: „Unsere Präsenz bei dieser Veranstaltung sendet ein starkes Signal“. Und außerdem: „Zeigen wir gemeinsam, dass wir als Verwaltung für eine offene, demokratische und tolerante Gesellschaft eintreten“. Neben dieser Aufforderung, sich an der Demonstration zu beteiligen, bekamen die Mitarbeiter der Verwaltung auch noch einen Aufruf, „verdächtiges Verhalten“ in Sachen Verfassungstreue der Verwaltung zu melden. Zu diesem Zweck erhielten sie auch ein Onlineformular.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Ist der Staatsregierung dieser Fall bekannt? | 3 |
| 1.2 | Wie hat die Staatsregierung – ggf. auch innerhalb einer Rechtsaufsicht – diesen Fall geprüft und zu welcher Einschätzung ist sie gekommen? | 3 |
| 2.1 | Sind der Staatsregierung weitere Fälle bekannt, bei denen Vorgesetzte in bayerischen Behörden, Verwaltungen, Kommunen und Schulen zur Teilnahme an Demos gegen rechts, Fridays for Future oder anderen Demonstrationen auffordern (bitte Auflistung ab dem Jahr 2018)? | 3 |
| 2.2 | Bei welchen bayerischen Behörden, Verwaltungen, Kommunen und Schulen haben solche Aufforderungen stattgefunden (bitte genaue Nennung der Einrichtung und des jeweiligen Ortes)? | 3 |

| | | |
|-----|--|---|
| 3.1 | Sind der Staatsregierung weitere Fälle bekannt, bei denen Vorgesetzte in bayerischen Behörden, Verwaltungen, Kommunen und Schulen Mitarbeiter dazu aufgefordert haben, „verdächtiges Verhalten“ in Sachen Verfassungstreue der Verwaltung zu melden (bitte Auflistung ab dem Jahr 2018)? | 3 |
| 3.2 | Bei welchen bayerischen Behörden, Verwaltungen, Kommunen und Schulen haben solche Aufforderungen stattgefunden (bitte genaue Nennung der Einrichtung und des jeweiligen Ortes)? | 4 |
| 4.1 | Wie ordnet die Staatsregierung eine solche Vorgehensweise bei bayerischen Behörden, Verwaltungen, Kommunen und Schulen rechtlich ein? | 4 |
| 4.2 | Gegen welche Rechtsgrundsätze wurde in der Vergangenheit dabei verstoßen (bitte Nennung der jeweiligen Gesetze und Paragraphen)? | 4 |
| 5. | Verstößt diese Vorgehensweise nach Ansicht der Staatsregierung gegen das Neutralitätsgebot und wurden bisher bereits Disziplinarverfahren gegen die entsprechenden Vorgesetzten eingeleitet? | 4 |
| 4.3 | Welche jeweiligen Institutionen sind für die Einleitung von Verfahren gegen eine solche Vorgehensweise zuständig? | 5 |
| 6.1 | Hat die Staatsregierung bereits geprüft, ob die jeweiligen Aufsichtsbehörden den jeweiligen Einrichtungen dazu verpflichtet sind, bei dem beschriebenen Vorgehen rechtlich tätig zu werden? | 6 |
| 6.2 | Gab es bisher bereits bei zurückliegenden Fällen Konsequenzen? | 6 |
| 7.1 | Ist der Staatsregierung bekannt, ob von betroffenen Mitarbeitern dieser Vorgehensweise bereits rechtliche Schritte gegen die jeweiligen Vorgesetzten eingeleitet worden sind? | 6 |
| 7.2 | Falls ja, bei welchen Gerichten laufen die jeweiligen Verfahren? | 7 |
| 8.1 | Wie wurden die jeweiligen Fälle der Staatsregierung bekannt? | 7 |
| 8.2 | An welche Stellen können sich Betroffene wenden, die mit entsprechenden Aufforderungen unter Druck gesetzt werden? | 7 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 8 |

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 12.03.2024

1.1 Ist der Staatsregierung dieser Fall bekannt?

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat war dieser Fall im Vorfeld nicht bekannt.

1.2 Wie hat die Staatsregierung – ggf. auch innerhalb einer Rechtsaufsicht – diesen Fall geprüft und zu welcher Einschätzung ist sie gekommen?

Nach Art. 110 Satz 2 Gemeindeordnung obliegt der Regierung von Schwaben die Rechtsaufsicht über die kreisfreie Stadt Augsburg und damit zugleich die Dienstaufsicht über die Oberbürgermeisterin (Art. 18 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Disziplinargesetz). In dieser Funktion hat die Regierung von Schwaben vorliegend geprüft, ob Rechtsverstöße der Stadt Augsburg bzw. der Oberbürgermeisterin vorliegen. Im Ergebnis wurde kein Anlass für rechts- oder dienstaufsichtliches Einschreiten festgestellt.

2.1 Sind der Staatsregierung weitere Fälle bekannt, bei denen Vorgesetzte in bayerischen Behörden, Verwaltungen, Kommunen und Schulen zur Teilnahme an Demos gegen rechts, Fridays for Future oder anderen Demonstrationen auffordern (bitte Auflistung ab dem Jahr 2018)?

2.2 Bei welchen bayerischen Behörden, Verwaltungen, Kommunen und Schulen haben solche Aufforderungen stattgefunden (bitte genaue Nennung der Einrichtung und des jeweiligen Ortes)?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden gemeinsam beantwortet.

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sind keine Fälle bekannt, bei denen Vorgesetzte in bayerischen Behörden, Verwaltungen, Kommunen und Schulen zur Teilnahme an Demonstrationen „gegen rechts“, Fridays for Future oder anderen Demonstrationen auffordern. Automatisiert auswertbare Daten liegen zu dieser Frage nicht vor, entsprechende Angaben werden nicht statistisch erfasst. Eine umfassende Einzelabfrage bei allen bayerischen staatlichen und kommunalen Behörden wurde wegen unverhältnismäßigen Aufwandes nicht durchgeführt.

3.1 Sind der Staatsregierung weitere Fälle bekannt, bei denen Vorgesetzte in bayerischen Behörden, Verwaltungen, Kommunen und Schulen Mitarbeiter dazu aufgefordert haben, „verdächtiges Verhalten“ in Sachen Verfassungstreue der Verwaltung zu melden (bitte Auflistung ab dem Jahr 2018)?

3.2 Bei welchen bayerischen Behörden, Verwaltungen, Kommunen und Schulen haben solche Aufforderungen stattgefunden (bitte genaue Nennung der Einrichtung und des jeweiligen Ortes)?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden gemeinsam beantwortet.

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sind keine Fälle bekannt, bei denen Vorgesetzte in bayerischen Behörden, Verwaltungen, Kommunen und Schulen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu aufgefordert haben, „verdächtiges Verhalten“ in Sachen Verfassungstreue der Verwaltung zu melden. Automatisiert auswertbare Daten liegen zu dieser Frage nicht vor, entsprechende Angaben werden nicht statistisch erfasst. Eine umfassende Einzelabfrage bei allen bayerischen staatlichen und kommunalen Behörden wurde wegen unverhältnismäßigen Aufwandes nicht durchgeführt.

4.1 Wie ordnet die Staatsregierung eine solche Vorgehensweise bei bayerischen Behörden, Verwaltungen, Kommunen und Schulen rechtlich ein?

4.2 Gegen welche Rechtsgrundsätze wurde in der Vergangenheit dabei verstoßen (bitte Nennung der jeweiligen Gesetze und Paragraphen)?

5. Verstößt diese Vorgehensweise nach Ansicht der Staatsregierung gegen das Neutralitätsgebot und wurden bisher bereits Disziplinarverfahren gegen die entsprechenden Vorgesetzten eingeleitet?

Die Fragen 4.1, 4.2 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Beamtinnen und Beamte unterliegen einer Neutralitätspflicht. Dies folgt als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums unmittelbar aus Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG). Eine Konkretisierung dazu findet sich in § 33 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG). Daraus folgen eine parteipolitische Neutralitätspflicht (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG) sowie eine Pflicht zur unparteiischen und gerechten Amtsführung (§ 33 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 BeamtStG). Die Pflicht zur Verfassungstreue gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 TV-L auch für Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sind insbesondere dem Gemeinwohl verpflichtet und haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen.

Politische Neutralität bedeutet jedoch keine Neutralität gegenüber der Verfassung, dem Gesetz oder dem Dienstherrn. Insbesondere ist damit nicht die politische Einstellung von Beamtinnen und Beamten gegenüber der freiheitlich demokratischen Grundordnung und der Verfassung gemeint. Im Gegenteil sind Beamtinnen und Beamte zur Verfassungstreue verpflichtet und haben jederzeit für Verfassung, Recht und Gesetz einzustehen.

Sofern sich das Handeln von Vorgesetzten daher als aktives Einstehen für die Demokratie und Verfassung darstellt, liegt keine Verletzung der politischen Neutralitätspflicht vor.

Von Handlungen, die wegen Verletzung der parteiischen Neutralitätspflicht ein Disziplinarverfahren nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Disziplinargesetz (BayDG) nach sich ziehen könnten, hat die Staatsregierung keine Kenntnis. Zentrale Statistiken über Disziplinarverfahren werden nicht geführt. Eine Einzelabfrage bei den in der Antwort

auf Frage 4.3 aufgelisteten Stellen im Freistaat wurde wegen unverhältnismäßigen Aufwandes nicht durchgeführt.

Die Bewertung, ob eine Gemeinde in diesem Zusammenhang rechtmäßig handelt, hängt zudem davon ab, ob es sich um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft und damit der Gemeinde handelt. Geht es – wie im Fall der Stadt Augsburg – um die Thematisierung des friedlichen Zusammenlebens der Stadtbevölkerung in ihrer Gesamtheit, ist das grundsätzlich zu bejahen (so auch BVerwG, Urt. vom 13.09.2017, Az.: 10 C 6/16, Rn. 16 ff). Die in Rede stehende Kundgebung wurde von einem überparteilichen, dem Schutz und der Erhaltung der Menschenrechte verpflichteten Bündnis veranstaltet und vor Ort parteiübergreifend nicht nur von politischen, sondern auch von sonstigen gesellschaftlichen Organisationen aus verschiedensten Bereichen der Zivilgesellschaft (Kirchen, Kultur, Sport) breit unterstützt; die Propagierung des mit ihr bezweckten Ziels, den innerstädtischen Zusammenhalt und demokratischen Grundkonsens auf Basis unserer Verfassung gegenüber zutage getretener gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu bestärken, ohne sich dabei – gar diffamierend – gegen eine bestimmte politische Gruppierung zu wenden, lässt keinen Verstoß gegen das geltende Neutralitäts- bzw. Sachlichkeitsgebot erkennen.

4.3 Welche jeweiligen Institutionen sind für die Einleitung von Verfahren gegen eine solche Vorgehensweise zuständig?

Die Disziplinarbefugnis wird durch den Dienstvorgesetzten und die Disziplinarbehörden ausgeübt (vgl. Art. 18 Abs. 1 BayDG). Welches der beiden Disziplinarorgane im Einzelfall zuständig ist, richtet sich danach, welche Disziplinarmaßnahme angestrebt wird (im Einzelnen vgl. Art. 35 Abs. 2 und 3 BayDG sowie § 4 Abs. 1 Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Disziplinargesetzes und zur Vertretung des Freistaates Bayern in Disziplinarsachen für den kommunalen Bereich – DVKommBayDG).

Im Einzelnen stellen sich die Zuständigkeiten wie folgt dar:

Staatsbeamtinnen und Staatsbeamte:

- Dienstvorgesetzter:
Der Dienstvorgesetzte bestimmt sich nach Art. 3 Satz 1 Bayerisches Beamten-gesetz (BayBG), üblicherweise handelt es sich um die Behördenleitung.
- Disziplinarbehörde:
Die Disziplinarbehörden ergeben sich aus Art. 18 Abs. 2 BayDG in Verbindung mit §§ 28 bis 31 Zuständigkeitsverordnung (ZustV).

Diese sind:

- das Polizeipräsidium München für das Personal des Landesamts für Verfassungsschutz, der Präsidien der Polizei, des Landeskriminalamts, des Polizeiverwaltungsamts und der diesen Behörden nachgeordneten Dienststellen
- die Generalstaatsanwaltschaften für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz
- das Landesamt für Steuern für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
- im Übrigen die Landes-anwaltschaft Bayern

Kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen:

Nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 BayDG übt die Rechtsaufsichtsbehörde die Disziplinarbefugnis bei den genannten kommunalen Wahlbeamten (Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte, Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten) aus. Die Rechtsaufsichtsbehörde ist dabei für alle Disziplinarmaßnahmen zuständig.

Beamtinnen und Beamte übriger Institutionen:

Für Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts richtet sich die Zuständigkeit nach Art. 18 Abs. 5 BayDG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, §§ 2 und 3 DVKommBayDG.

Im Einzelnen:

- Gemeinden
 - Dienstvorgesetzter: erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister
 - Disziplinarbehörde: Gemeinderat oder ein von ihm ermächtigter Ausschuss
- Landkreise
 - Dienstvorgesetzter: Landrätin oder Landrat
 - Disziplinarbehörde: Kreistag oder ein von ihm ermächtigter Ausschuss
- Bezirk
 - Dienstvorgesetzter: Bezirkstagspräsidentin oder Bezirkstagspräsident
 - Disziplinarbehörde: Bezirkstag oder ein von ihm ermächtigter Ausschuss

Sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts:

- Dienstvorgesetzter: in der Satzung bestimmte Person oder, soweit dort nicht bestimmt, diejenige Person, welche die juristische Person nach außen vertritt
- Disziplinarbehörde: das für die Anstellung von Beamtinnen und Beamten zuständige Organ

6.1 Hat die Staatsregierung bereits geprüft, ob die jeweiligen Aufsichtsbehörden den jeweiligen Einrichtungen dazu verpflichtet sind, bei dem beschriebenen Vorgehen rechtlich tätig zu werden?

Rechtsaufsichtliche Maßnahmen gegenüber Kommunen stehen nach dem Gesetz im Ermessen der zuständigen staatlichen Rechtsaufsichtsbehörden. Eine gesetzliche Pflicht besteht deswegen grundsätzlich nicht.

6.2 Gab es bisher bereits bei zurückliegenden Fällen Konsequenzen?

Hierzu liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat keine Erkenntnisse vor.

7.1 Ist der Staatsregierung bekannt, ob von betroffenen Mitarbeitern dieser Vorgehensweise bereits rechtliche Schritte gegen die jeweiligen Vorgesetzten eingeleitet worden sind?

7.2 Falls ja, bei welchen Gerichten laufen die jeweiligen Verfahren?

8.1 Wie wurden die jeweiligen Fälle der Staatsregierung bekannt?

Die Fragen 7.1, 7.2 und 8.1 werden gemeinsam beantwortet.

Soweit sich die Frage auf die Initiierung von Disziplinarverfahren durch betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezieht, sind dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat keine Fälle bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 4.1, 4.2 und 5 verwiesen.

8.2 An welche Stellen können sich Betroffene wenden, die mit entsprechenden Aufforderungen unter Druck gesetzt werden?

Nach Art. 7 BayBG können Beamtinnen und Beamte Anträge und Beschwerden in dienstlichen Angelegenheiten vorbringen; hierbei ist der Dienstweg einzuhalten. Richten sich Beschwerden gegen unmittelbare Vorgesetzte, so können sie bei den nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

Im Tarifbereich gibt es keine ausdrücklichen rechtlichen Vorgaben. De facto wird aber seitens der Arbeitnehmer in der Regel – insbesondere aus Gründen der Sachnähe – ein entsprechendes Vorgehen gewählt.

Darüber hinaus können sich Beschäftigte stets an die für sie zuständigen Personalvertretungen wenden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.